

## Die eingetragene Lebenspartnerschaft

Gesetzliche Grundlage: „Lebenspartnerschaftsgesetz“ (LPartG)

### Zustandekommen

#### Wer?

- volljährige Personen gleichen Geschlechts
- nicht bereits anderweit verheiratet
- nicht miteinander verwandt

#### Wie?

- persönliche und unter gleichzeitiger Anwesenheit abzugebende Erklärung, miteinander eine Lebenspartnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen
- zuständige Behörde: Standesamt
- Vermerk im

### Wirkungen

- ➔ auf Wunsch: gemeinsamer Lebenspartnerschaftsnamen
- ➔ Güterstand
  - grundsätzlich Zugewinnngemeinschaft (siehe Merkblatt „Eheliches Güterrecht“), oder Wahlgüterstand
  - in der Regel Abweichung durch notariellen Lebenspartnerschaftsvertrag
- ➔ Unterhalt
  - Trennungunterhalt (kann nicht ausgeschlossen werden)
  - „nachpartnerschaftlicher Unterhalt“ (kann durch Vertrag modifiziert werden)
  - nicht umfasst: Unterhalt für Kinder, die im gemeinsamen Haushalt leben
  - siehe Merkblatt „Ehe-Unterhalt“
- ➔ Adoption
  - „Stiefkindadoption“
  - durch einen Lebenspartner allein mit Zustimmung des anderen Lebenspartners; nicht gesetzlich vorgesehen: gemeinsame Adoption
- ➔ Erb- und Pflichtteilsrecht eines eingetragenen Lebenspartners entspricht demjenigen eines Ehegatten (siehe Merkblatt „Erben und Vererben“)
- ➔ Status: „Familienangehöriger“, mit den Verwandten des Lebenspartners verschwägert
  - Einbürgerung eines ausländischen Lebenspartners, Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

### Aufhebung

durch Tod

durch gerichtliches Urteil  
(statt „Scheidung“ → „Aufhebung“)  
- ein Jahr getrennt leben  
- Antrag auf Aufhebung oder „Zerrüttung“